



15. Oktober 2013

**Stellungnahme der Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
zum überarbeiteten Netzentwicklungsplan Strom 2013  
im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Bundesnetzagentur  
vom 13. September bis 25. Oktober 2013**

**I. Vorbemerkung:**

Diese gemeinsame Stellungnahme haben die Staatskanzlei NRW, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW erarbeitet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesregierung bereits im Rahmen der Konsultation zum Netzentwicklungsplan 2012 eine Stellungnahme abgegeben hat. Diese wurde entsprechend den Veränderungen im nun vorgelegten Netzentwicklungsplan 2013 angepasst und aktualisiert. Die vorliegende Stellungnahme stellt eine abschließende Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 12 c EnWG dar.

Der Schwerpunkt des NEP 2013 liegt auf der Weiterentwicklung der Netzausbaumaßnahmen des Leitszenarios B 2023. Die Analysen bestätigen die Ergebnisse des NEP 2012, Szenario B 2022 und identifizieren weitere Maßnahmen, die infolge der Zunahme des Ausbaus regenerativer Energien durch die Fortschreibung des Szenario Rahmens notwendig sind. Das im NEP 2013 vorgeschlagene Netzkonzept ist konsistent mit dem im letzten Jahr vorgeschlagenen Netzausbau. Erstmals wurde 2013 ein Entwurf zum Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt das Leitszenario B 2023 jedoch eine deutlich höhere installierte Leistung von insgesamt 10 GW bei Erneuerbaren Energien für Deutschland. Gegenüber dem NEP 2012 ergeben sich folgende Änderungen:

- Erhöhung der Erzeugungsleistung Wind offshore um 1,1 GW
- Erhöhung der Erzeugungsleistung Wind onshore in Norddeutschland um 1,8 GW
- Reduzierung von ungewollten Ringflüssen über Polen, Tschechien und Österreich um 2 GW

Durch diese Änderungen müssen innerhalb Deutschlands rd. 5 GW zusätzliche Leistung in Nord-Süd-Richtung übertragen werden.

Netzverstärkungen auf vorhandenen Trassen werden auf einer Länge von 4.900 km erforderlich, davon 3.400 km Neubau auf bestehenden Trassen. Als Neubauerfordernisse werden 1.500 km in Drehstrom- und 2.100 km in HGÜ-Technik gesehen.

Es sind 4 DC-Übertragungskorridore in Nord-Süd-Richtung mit einer Gesamtkapazität von 12 GW geplant. NRW ist vorrangig betroffen durch den Korridor A in HGÜ-Technik mit 2 GW Leistung, wobei die HGÜ-Neubautrasse am Netzverknüpfungspunkt in Meerbusch-Osterath münden soll. Daneben kann NRW ggf. durch die Trasse B, falls diese von der Bundesnetzagentur bestätigt werden sollte (was im NEP 2012 entgegen den Wünschen der Netzbetreiber nicht erfolgt ist) und eventuell durch die Trasse C betroffen sein.

Angesichts der bereits angelaufenen parallelen Erarbeitung des nächsten Netzentwicklungsplans 2014 wird hier auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Szenariorahmen für den Netzentwicklungsplan 2014 Bezug genommen.

Der Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, hier erneut darauf hinzuweisen, dass sie ein realistischeres Szenario für notwendig hält. Die Annahmen des Leit-szenarios B als Ausbaupfad für die Erneuerbaren Energien werden bezüglich der für NRW angenommenen Werte für Onshore-Windenergie nicht geteilt. Hier geht die Landesregierung mit 15% Windstromanteil im Jahr 2020 und einer weiteren Steigerung als wesentlichem Bestandteil des 30%-Erneuerbare-Energien-Ziels 2025 von einer ambitionierteren Zielsetzung aus. Diese Zielsetzungen sind nach der fundierten Potenzialstudie des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz auch realistisch erreichbar und haben entsprechenden Eingang in den neuen Entwurf eines Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gefunden. Die Landesregierung sieht dies in der regionalisierten angenommenen installierten Leistung Onshore-Windenergie des Szenarios C für NRW abgebildet, nicht jedoch vom Leitszenario mit 5,9 GW. Die Landesregierung stellt klar, dass ihre Ausbauziele für Erneuerbare Energien auf realistischen Annahmen basieren und vollständig im Netzentwicklungsplan zugrunde zu legen sind. Die dem Entwurf für einen Szenariorahmen für den NEP 2014 beigefügte Liste der Zubau-Erwartung der Verteilnetzbetreiber (dort S. 39) wird auch in diesem Zusammenhang für einen wesentlichen Erkenntnisgewinn gehalten. Die entsprechenden Zahlen sind mit Netzanschlussbegehren konkreter Projekte unterlegt und zeigen damit auf, wie es jeweils um die Umsetzung der Landesziele in den kommenden drei Jahren steht. Es erscheint widersprüchlich, dass die Zehnjahresprognose des Leitszenarios bei mehreren Ländern bereits in drei Jahren erreicht werden soll. Gleichfalls spricht für die Heranziehung der NRW-Windenergie-Onshore-Leistung des Szenarios C, dass eine ambitionierte Ausbaupolitik im Bereich der erneuerbaren Energien in West- und Süddeutschland den Transportbedarf durch NRW erheblich beeinflussen kann. Wegen der in den letzten Monaten deutlich gewordenen technischen und finanziellen Probleme bei Offshore-Windparks und deren Netzanschluss sind insbesondere die Offshore-Ausbauziele einem ständigen Monitoring zu unterziehen und ggf. an die realistische Entwicklung des Ausbaupfades anzupassen. Dies ist bei der Priorisierung von Netzausbau-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Notwendigkeit realistischerer Annahmen wird von der Landesregierung auch für den Bereich konventioneller Kraftwerke gesehen. Die Vorgehensweise, für konventionelle Kohlekraftwerke pauschal eine Laufzeit von 50 Jahren anzunehmen sollte mit den Kraftwerksbetreibern konsultiert werden. Dies gilt insbesondere unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtig vermehrt zur Stilllegung angemeldeten konventionellen Kraftwerke. Die bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Stilllegungsanzeigen

sollten zukünftig sowohl im NEP als auch auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur transparent dargestellt werden. Dies gilt auch für die Kapazitäten, deren Weiterbetrieb angeordnet wurde.

In der Gesamtbetrachtung von Startnetz und neuen Ergebnismaßnahmen des NEP ist Nordrhein-Westfalen vom Netzausbau nach wie vor erheblich betroffen. Dabei zeichnen sich starke Raumnutzungskonflikte in Teilräumen ab. Deshalb sind für die Bundesfachplanung und die späteren Planfeststellungsverfahren

- die Begründung des Bedarfs mit höchstmöglicher Akzeptanz,
- die Bündelung der Trassen,
- der Schutz sensibler Nutzungen, z.B. durch Erdkabel in Teilabschnitten und die
- die Beachtung vorhandener bzw. Berücksichtigung in Aufstellung befindlicher raumordnerischer Ziele auf Landes- und Regionalebene -

von großer Bedeutung.

Die Landesplanungsbehörde hatte die Regionalplanungsbehörden bereits im Zuge des NEP 2012 um Stellungnahme gebeten. Diese hatten darauf verwiesen, dass dieser mit dem Maßstab 1:250.000 keine konkreten Trassen, sondern lediglich Anfangs- und Endpunkte sowie großflächige überregionale Suchräume enthält. Ohne eine genauere räumliche Festlegung kann aus Sicht der Bezirksregierungen und des Regionalverbandes Ruhr noch nicht zur weiteren Planoptimierung beigetragen werden. Dies gilt auch für den NEP 2013.

Die Landesregierung hatte bereits in ihrer Stellungnahme zum NEP 2012 bemängelt, dass der nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EnWG verlangte Zeitplan aus dem Entwurf nicht klar ersichtlich war. Dies gilt auch für den nun vorgelegten Netzentwicklungsplan 2013. Ein Zeitplan ist allenfalls aus dem Begleitdokument der Bundesnetzagentur mit der dort vorgelegten Tabelle ersichtlich. Zwar lässt sich die Zusammenstellung der einzelnen Projekte im Anhang des Netzentwicklungsplans mit dem Zieljahr 2023 für den Bedarf als Zeitplan verstehen. Dies beinhaltet jedoch keinerlei Priorisierung, die sich gängiger Weise bei einem detaillierten, gestaffelten Zeitplan erwarten lässt. Daher muss der Zeitplan hier als unzureichend qualifiziert werden.

Die Chance für eine differenzierte Darstellung eines Ausbauplans für die Zeit nach der Realisierung der EnLAG-Trassen ist bislang nur unzureichend genutzt worden. Eine Abschichtung oder Priorisierung im Bundesbedarfsplan in einen „vordringlichen“ oder „weiteren“ Bedarf, wie bei der Verkehrswegeplanung, ist vom Gesetz nicht vorgesehen, vgl. § 12 e EnWG. Dies entspricht auch dem Charakter der Feststellung des energiewirtschaftlichen Bedarfs, der entweder besteht oder nicht. Die Bundesnetzagentur hat lediglich die Befugnis eine Teilmenge als länderübergreifend zu kennzeichnen. Insofern lässt sich eine Abschichtung nur durch einen realistischen Zeitplan der Netzbetreiber im NEP darlegen, den die Bundesnetzagentur von diesen einfordern sollte. Allein der Bundestag kann dann entscheiden, einzelne, erst spät terminierte Trassen von der Bedarfsfeststellung auszunehmen. Ohne den hier bemängelten, differenzierten Zeitplan fehlt ihm dafür aber absehbar die Entscheidungsgrundlage.

## **II. Technologiebetrachtung:**

Für die Technologiebetrachtung im Netzentwicklungsplan enthält das Energiewirtschaftsrecht klare gesetzliche Vorgaben, aber auch weitergehende Spielräume. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der vorliegende Entwurf des NEP 2013 (wie auch schon der 2. Entwurf des NEP 2012) die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und mit seinen deutlich ausführlicheren Technologiebetrachtungen eine wesentlich höhere Qualität als der 1. Entwurf des NEP 2012 aufweist. Leider ist im NEP 2013 keine Weiterentwicklung des Kapitels Technologiebetrachtung erfolgt. Darüber hinaus hätten die Spielräume noch besser für eine breitere Akzeptanz des Netzausbaus genutzt werden können. Es ist an der Bundesnetzagentur in dieser Hinsicht nachzusteuern.

Positiv ist hervorzuheben, dass der gesetzliche Auftrag nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EnWG, wonach der NEP HGÜ-Trassen enthalten soll, erfüllt wurde. Auch wenn bislang nur Punkt-zu-Punkt-Leitungen und kein Overlay-Netz vorgesehen ist, entspricht dies dem derzeitigen technischen Stand und bedeutet nach vielen Jahren intensiver Diskussion über die Verwendung von HGÜ in Deutschland einen großen Fortschritt für die Netzintegration der Erneuerbaren Energien. Weitere Steigerungen wären jedoch zum einen möglich, wenn die Weiterentwicklung der Netzplanung zu einem HGÜ-Overlay-Netz aufgezeigt würde. Es ist technisch möglich HGÜ-Leitungen nicht nur als Punkt-zu-Punkt-Verbindungen zu planen, sondern auch mehrpunktfähig zu errichten. Dies erscheint umso mehr angezeigt, als dass mit der HGÜ-Trassenplanung nicht weitere Entwicklungen verhindert, sondern offengehalten werden müssen. Zum anderen wäre es zu begrüßen, wenn zumindest auf einer der vier großen HGÜ-Trassen, bei der sich die Trasse im Rahmen des Suchraumes nur begrenzt mit vorhandener Netzinfrastruktur bündeln lässt, anstelle neuer Freirauminanspruchnahme eine Verkabelungsalternative in den Blick gefasst würde. Es wird begrüßt, dass die Verkabelung des Interkonnektors P 65 auch auf nordrhein-westfälischer Seite ausdrücklich vorgesehen ist und klargestellt wurde, dass die Abschätzung der allgemeinen Kostenangaben anhand von Freileitungsbau keine Vorfestlegung für spätere Verfahren beinhaltet (S. 93 des NEP 2012). Gleichwohl wird darüber hinaus die Erprobung einer solchen Verkabelung auch bei größeren Übertragungsleistungen und Distanzen für sinnvoll erachtet. Aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt-, und Landschaftsschutzes, sowie planungsrechtlicher Vorschriften in einzelnen Ländern, sollte eine Verkabelung oder zumindest eine Teilverkabelung nicht nur bei einzelnen Trassen des EnLAG, sondern auch bei den Drehstromausbaumaßnahmen des Netzentwicklungsplans einkalkuliert werden. Um hier zu sachgerechten und Akzeptanzfördernden Lösungen zu kommen, sind die Erfahrungen aus den EnLAG-Pilotprojekten zu berücksichtigen.

Weiterhin positiv ist hervorzuheben, dass das nach § 12 b Abs. 1 S. 3 Nr. 3 b) EnWG erforderliche HTLS-Pilotvorhaben für eine Bewertung der technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit in Projekt 49 in Baden herausgestellt wird, wenn sie auch nicht im Kontext der Technologiebetrachtung (S.90 f. des NEP 2012) vorgenommen wird. Die Landesregierung würde es begrüßen, die Technologie auch als Verstärkungs-Alternative auf anderen Trassen mit häufigen Engpasssituationen für eine Entlastung zur Anwendung zu bringen.

Gleichfalls ist positiv festzustellen, dass die Bündelung mit Bahnstrominfrastruktur weiterhin als Möglichkeit gesehen und benannt wird und der entsprechenden Untersuchung dieser Möglichkeit damit Rechnung getragen wurde. Der NEP hat allerdings die Möglichkeit, neue Leitungen so zu errichten, dass sie mit der Frequenz  $16\frac{2}{3}$  Hz betrieben werden, nicht betrachtet. Ein wesentlicher Vorteil des Einsatzes dieser Technologie wäre, dass eine Redundanz im Offshore-Bereich aufgebaut werden könnte, da die Anlagen auch in der Frequenz den Strom erzeugen könnten. Über lange Strecken könnten bei Einsatz dieser Technologie annähernd so geringe Verluste, wie bei HGÜ-Trassen erzielt werden, nur dass eine Vermaschbarkeit im Gegensatz zur derzeitigen HGÜ-Punkt-zu-Punkt-Planung jederzeit hergestellt werden könnte. Auf das Gutachten der Prof. Brakelmann und Erlich für den Sachverständigenrat für Umweltfragen (2010) wird verwiesen.

Es wird außerdem begrüßt, dass sich der NEP weiterhin detaillierter mit der „power to gas“-Technologie und den möglichen Entlastungseffekten beim Netzausbau befasst. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse - insbesondere bei Pilotanlagen im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Netzentwicklungsplans - in den nächsten Jahren weiter zu prüfen ist, welchen Beitrag zur Reduzierung des Netzausbaus über „power to gas“ erzielt werden kann. Gleiches gilt für den Bereich „power-to-heat“.

Leider muss festgestellt werden, dass es im Netzentwicklungsplan weiter an einer systematischen Diskussion über bestehende Technologieoptionen sowie Verknüpfungsmöglichkeiten mit vorhandenen und geplanten Bahnstrom-, Fernwärme- und Gasnetzen fehlt. Die Bewertung der Speicherpotenziale im Gas- und Wärmenetz kann auch nicht alleinige Aufgabe der Stromnetzbetreiber sein. Hier sollte die Bundesnetzagentur zusätzlich DVGW für das Gasnetz und AGFW für die Wärmenetze beteiligen. Gerade die Speicherpotenziale in den Gas- und Wärmenetzen könnten einen dämpfenden Einfluss auf den erforderlichen Netzausbau haben. Zu einer integrierten Netzbetrachtung zählen auch die Bündelung von Stromtrassen mit Bahnstromtrassen und die bessere Berücksichtigung der regionalen Verteilnetze.

Da zweifelsohne einige Neuentwicklungen eher mittel- als kurzfristig zum Einsatz kommen werden, sollte in den folgenden Netzentwicklungsplänen dieses Kapitel jeweils fortgeschrieben und aktualisiert werden, sofern die integrierte Netzbetrachtung nicht aufgrund vorhandener Gutachten kurzfristig zu leisten ist. Zudem ist eine Prognose über die zu erwartende Praxistauglichkeit erforderlich.

### **Zum Netzausbau in Nordrhein-Westfalen:**

Zunächst bleibt festzustellen, dass der NEP den Netzausbau nach EnLAG und BBPIG vollständig fortschreibt. Damit bleibt die erhebliche Betroffenheit des Landes durch den projektierten Netzausbau bestehen. Des Weiteren gibt der NEP diverse kurze Anbindungs-Leitungen von Kraftwerken im Rahmen des Startnetzes wieder, für die ein gesetzlicher Anspruch nach dem EnWG besteht, so dass sie eine neue Bedarfsplanung gleichfalls nicht erfordern.

Aus dem NEP sind im BBPIG bedarfsfestgestellte und mehrere weitere Projekte zu entnehmen, die Nordrhein-Westfalen berühren. Diese rechtliche Differenzierung sollte im NEP zum besseren Verständnis einer breiteren Öffentlichkeit deutlicher herausgearbeitet werden. Zu den Projekten ist im Einzelnen festzustellen:

### **1. HGÜ-Korridor A (Emden-Osterath und Osterath-Philippsburg „Ultranet“)**

Der Korridor A beinhaltet eigentlich zwei Trassen: Die als Ultranet bezeichnete Leitung von Osterath nach Philippsburg auf einer vorhandenen Trasse, sowie die Leitung von Emden nach Osterath, bei welcher von einer neuen Trasse ausgegangen wird. Für die nördliche Trasse von der Nordsee zum Niederrhein wird diesseits für die weitere Eingrenzung des Korridors angeregt, den Trassenverlauf mit vorhandenen Drehstromtrassen zu synchronisieren, um eine neue Freirauminanspruchnahme und eine weitere Belastung der kleinteiligen Siedlungsstruktur des Münsterlandes zu vermeiden. Auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Kapitel 8) ist hier aus gegebenem Anlass hinzuweisen.

Im weiteren Verfahren zum Netzverknüpfungspunkt Meerbusch-Osterath müssen akzeptanzfördernde Maßnahmen ergriffen werden. Dafür ist ein transparentes und nachvollziehbares Standortauswahlverfahren für den geplanten Konverter unabdingbar. In diesem Zusammenhang muss der Übertragungsnetzbetreiber auch die Möglichkeit haben, einen sinnvollen und angemessenen Suchraum (10-20 km) für den Netzverknüpfungspunkt Osterath zu betrachten. Der klare Wille des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 17/13258, S. 19), über Stickleitungen zu den genannten Netzverknüpfungspunkten eine Flexibilität bei der Standortsuche zu ermöglichen, sollte auch im Netzentwicklungsplan 2013 festgehalten werden, um hier Irritationen zu vermeiden.

### **2. HGÜ-Trasse nach Belgien (P 65 Oberzier-Bundesgrenze)**

Diesseits wird die lange geforderte Vernetzung mit den europäischen Nachbarländern, zudem in Hochspannungsgleichstromübertragung, begrüßt. Dazu ist die ALEGrO-Verbindung von Oberzier zur Bundesgrenze ein wesentlicher Beitrag. Die Landesregierung ist erfreut, dass die von ihr angeregte Verkabelung nunmehr in der Projektbeschreibung zu finden ist und auch in das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommen wurde.

### **3. Dringender Drehstromnetzausbau: P 21 (Netzerweiterung Raum Cloppenburg-Osnabrück, hier Kreis Steinfurt)**

Der zum Teil als Ersatzneubau und teilweise als Neubau ausgestaltete Netzausbau des 380-kV-Netzes tangiert NRW nur auf einem relativ kurzen Abschnitt. Die Notwendigkeit nach allen Szenarien erscheint schlüssig.

### **4. HGÜ-Korridor B (Wehrendorf-Urberach)**

Der bereits im Entwurf des NEP 2012 enthaltene, von der Bundesnetzagentur bisher aber nicht bestätigte Korridor B wurde von den Übertragungsnetzbetreibern wiederum in den Netzentwicklungsplan aufgenommen. Gleichwohl wird der Korridor B in der ebenfalls zur Konsultation gestellten Bestätigung der Bundesnetzagentur (Entwurf) als „derzeit nicht bestätigungsfähig“ eingestuft.

Eine endgültige Entscheidung über die Notwendigkeit dieser Trasse erscheint dringend geboten, auch um Irritationen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass der Trassenkorridor angesichts des Suchraumes von allen genannten Trassen bzw. Korridoren die größten Betroffenheiten durch eine gänzlich neue Freirauminanspruchnahme zwischen Wehrendorf und Urberach von ca. 380 km auslösen kann. In Anbetracht dessen erscheint es angezeigt, eine mögliche Bündelung mit vorhandenen Trassen und eine Verkabelungsalternative zur Erprobung der Erdverkabelung auf großer Distanz herauszuarbeiten und dies bereits im NEP klar zum Ausdruck zu bringen. Auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (Kapitel 8) ist hier aus gegebenem Anlass hinzuweisen.

### **5. HGÜ-Korridor C (Brunsbüttel-Grafenrheinfeld)**

Dieser HGÜ-Suchraum streift Nordrhein-Westfalen. Eine Verbindung von Niedersachsen nach Hessen wird bereits mit der Trasse Wahle-Mecklar hergestellt. Deshalb wird an dieser Stelle nochmals und mit Nachdruck die Prüfung angeregt, ob sich die Trasse nicht mit der Planung kombinieren und sich auch so die Freirauminanspruchnahme minimieren lässt. So könnten rechtzeitig ggf. Irritationen in Westfalen ob des großflächigen Suchraums vermieden werden. Im Übrigen befürwortet die Landesregierung die Beibehaltung bzw. vollumfängliche Aufnahme des HGÜ-Korridors im Bundesbedarfsplangesetz.

### **6. Verstärkung: P 30 (Leiterseiltausch Hamm/Uentrup-Kruckel)**

Diese Optimierungsmaßnahme, bei der auf einer Trasse von 60 km ein Leiterseiltausch vorgesehen ist, aus Transparenzgründen in den Netzentwicklungsplan aufzunehmen, ist richtig. Welches Zulassungsverfahren erforderlich ist, sollte frühzeitig geprüft werden.

## **III. Hinweise zum weiteren Verfahren:**

### **1. Optimierung der weiteren Verfahrensschritte**

Für die breite Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach wie vor nicht erkennbar, dass es auf dieser Ebene nicht um die Festlegung konkreter Trassen, sondern um die Feststellung des Netzausbaubedarfs bis 2023 geht. Gleichfalls ist für die breite Öffentlichkeit schwer zu erkennen, dass die vorliegende Fortschreibung des Netzentwicklungsplanes nicht mit einer Fortschreibung des Bundesbedarfsplangesetzes korrelieren soll. Dies spricht aus Sicht der Landesregierung dafür den Annuitätsgrundsatz der Netzentwicklungsplanung zu hinterfragen und parallele bzw. sich überlappende Netzentwicklungsplanverfahren verschiedener Zieljahre mit unterschiedlichen Auswirkungen auf den weiteren Netzausbau zukünftig zu vermeiden. Hier sollte auch seitens der BNetzA dringend auf eine diesbezügliche Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen gedrängt werden.

Es ist davon auszugehen, dass daher in nachgelagerten Verfahrensschritten mit erheblichen Widerständen von Betroffenen zu rechnen ist. Die NABEG-Leitungen werden vermutlich an vielen Stellen – neben den bereits bestehenden Leitungen und den hinzukommenden EnLAG-Leitungen – als weitere Zusatzbelastung wahrgenommen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn neue Hochspannungsleitungen oder „auf-

gesattelte“ Hochspannungsleitungen an sensible Bereiche (z.B. Wohnbebauung) heranrücken. Es haben sich auch in Nordrhein-Westfalen bereits mehrere Bürgerinitiativen gegen Hochspannungsleitungen gebildet. Besonders konfliktträchtige Bereiche sollten deshalb möglichst frühzeitig identifiziert werden. Im Dialog mit den Betroffenen sollten hier soweit als möglich kooperative Konfliktlösungen gesucht werden.

Die Landesregierung erkennt die Bemühungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur um die Verbesserung der Bürgerbeteiligung an. Sie sieht jedoch weiterhin die Möglichkeit die frühzeitige Bürgerbeteiligung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus noch weiter zu verbessern. Vor dem Hintergrund der aktuellen TEN-E-Verordnung sollten im NEP die besondere Bedeutung des verfahrensrechtlichen Status von Vorhaben gemeinschaftlicher Bedeutung allgemeinverständlich herausgearbeitet werden. Gerade im Hinblick auf die bevorstehende Bundesfachplanung erscheinen insbesondere regionale Bürgerversammlungen und neutrale Gremien mit externen Sachverständigen sowie regionale Bürgerbüros, in denen Stellungnahmen gebündelt werden können, weiterhin hilfreich.

Das laufende Konsultationsverfahren hat gezeigt, dass die Konsultationsfrist relativ knapp bemessen ist. Die Landesregierung regt einen Beteiligungszeitraum von drei Monaten für die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung an. Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Behördenbeteiligung dieses umfangreichen Planwerkes nicht nur eine Prüfung der umfangreichen Unterlagen durchzuführen ist, sondern in der kurzen Zeit auch ein umfangreicher Bündelungs- und Abstimmungsprozess innerhalb eines Bundeslandes erforderlich ist.

Auch für den NEP 2013 wird erneut angeregt, dass die Ergebnisse der jeweiligen Konsultation auch in Form einer Synopse aufbereitet werden (Tabelle mit Übersicht: Behörde: Einwendung: Ausgleichsvorschlag). Damit kann transparent nachvollzogen werden, ob und wie Bedenken oder Anregungen berücksichtigt wurden. Zudem wird (wie bereits beim NEP 2012) angeregt, den TÖB zukünftig eine Liste der beteiligten TÖB zur Verfügung zu stellen. Dies verkürzt und vereinfacht ggf. erforderliche Bündelungen von Stellungnahmen innerhalb eines Bundeslandes.

Der Netzentwicklungsplan bildet die Grundlage für die Festlegung der Verbindungen der neuen NABEG-Leitungen im Bundesbedarfsplangesetz und die darauf aufbauende Bundesfachplanung. Um den Suchprozess neuer Trassen zu einem Erfolg zu führen, wird die Bundesnetzagentur gebeten, gegenüber den Raumordnungsstellen in Nordrhein-Westfalen in großer Transparenz zu arbeiten und stets eine angemessene Berücksichtigung der Landesbelange sicherzustellen. In den nachgeordneten Verfahren mit einer höheren Konkretisierung kann dann auch im Gegensatz zum derzeit vorliegenden Umweltbericht mit seiner abstrakten und großräumigen Betrachtung eine bessere Beteiligung der Landesbehörden zu vielfältigen Umweltbelangen erfolgen. Es wird empfohlen, im nachfolgenden Schritt der Bundesfachplanung einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Anwendung innovativer Übertragungstechnologien zu definieren, um eine Gleichbehandlung der betroffenen Regionen zu gewährleisten. Die Landesbehörden unterstützen ÜNB und Bundesnetzagentur mit Informationen. Die Bezirksregierungen und der RVR bitten um weitere Beteiligung in anstehenden Verfahren.

## 2. Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

Nach Auffassung der Landesregierung ist es weiterhin angezeigt:

- der Netzentwicklungsplanung ein realistischeres Szenario zugrunde zu legen, in denen die Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien auch im Bereich Onshore-Windenergie Eingang finden;
- die Technologiebetrachtung nicht nur abstrakt, sondern auch im Hinblick auf einzelne – insbesondere zum Bundesbedarfsplangesetz 2013 hinzutretende – Projekte umfassender und innovationsfreundlicher vorzunehmen, um mit einer Vielzahl von Instrumenten den aufgezeigten Netzausbaubedarf für Mensch und Umwelt erträglicher zu gestalten;
- die geplanten HGÜ-Trassen technisch mehrpunktfähig zu gestalten, um diese zukünftig vernetzen zu können und eine Verkabelung auch bei größerer Last und Distanz zu erproben;
- für die innovativen Übertragungs-, Verteilungs- und Speichertechnologien klare rechtliche und bessere wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, was unter anderem auch eine Überarbeitung des Regulierungsrahmens einschließt, um unter bestimmten Bedingungen eine Anerkennung von Investitionsmaßnahmen in Erdkabel im 380 kV-Bereich wie beim 110 kV-Bereich zu ermöglichen und des Weiteren eine Ergänzung des EnWG im Hinblick auf die Planfeststellungsfähigkeit einer Vollverkabelung bei Pilottrassen;
- eine Anpassung des Bundesrechts an das Europarecht aus Anlass der TEN-E-Verordnung vorzunehmen;
- die Prioritäten und Zeitabläufe des Netzausbaus besser heraus zu arbeiten, um aus dem Netzentwicklungsplan eine bessere Grundlage für die Bundesbedarfsplanung zu machen;
- den Konsultationszeitraum zu verlängern und eine breitere Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen.

Bei den weiteren Verfahren muss eine raumverträgliche Planung gewährleistet sein. In Nordrhein-Westfalen sind dabei heranzuziehen:

- der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 und
- der am 25.06.2013 von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gebilligte Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) sowie
- die Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und den Regionalverbandes Ruhr.

Die Ziele des LEP NRW von 1995 und die Ziele der Regionalpläne sind bei der Prüfung der Raumverträglichkeit zu beachten. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des neuen LEP NRW sind zu berücksichtigen.

Die Kapazität und die geographische Allokation möglicher neuer Kraftwerke sowie der Weiterbetrieb oder die Stilllegung bestehender Anlagen haben große Auswirkungen auf den Netzausbaubedarf. Die mittel- und langfristig ausreichende Sicherstellung von Reservekapazitäten unter Berücksichtigung der europäischen Strommärkte ist deshalb erforderlich. Damit sollen die Erneuerbaren Energien so ergänzt werden, dass Stromangebot und Stromnachfrage synchronisiert sind, d.h. die Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Dies ist beim Netzausbau zu berücksichtigen.